



## RegV 412 „Lippe-Ruhr“

im Verband Deutscher-Brieftaubenzüchter  
e.V.



### **Nachtrag zum Protokoll der RegV-Vorstandssitzung am Montag, 30. Dezember 2013 (18:00 Uhr) im Vereinsheim der RV „Germania“ Werne**

Die RV-Vorsitzenden diskutieren kontrovers über die Ankündigung des Vorsitzenden der RV „Hamm an der Lippe“, Jörg Roszak, einen entsprechenden Antrag auf Genehmigung einer weiteren Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstelle im ehemaligen Bauhof in Hamm-Herringen zu stellen.

Einstimmig wird der RegV-Vorsitzende Jochen Höinghaus beauftragt, einen möglichen Genehmigungsrahmen aufzustellen, der verbindlich in der nächsten RegV-Vorstandssitzung am 05. März d. J. verabschiedet werden soll.

#### **Vorschlag zur Abstimmung in der RegV-Vorstandssitzung am 05. März 2014**

##### **Genehmigungsrahmen einer Nebeneinsatzstelle**

Die Distanz zwischen der Haupteinsatz- und Nebeneinsatzstelle muss mindestens zehn Kilometer (oder mehr) betragen.

Mindestens 30 Prozent der jeweiligen RV-Mitglieder (reisende Schläge) müssen die Nebeneinsatzstelle nutzen.

Die Zahl der in der Nebeneinsatzstelle zum Einsatz kommenden Tauben muss mindestens 30 % der insgesamt zum Flug eingesetzten Tauben betragen.

Mögliche Auswirkungen auf die übrigen Reisevereinigungen im RegV sind bei einer beantragten Genehmigung ausreichend zu berücksichtigen.

Der RegV-Vorstand ist bei der Vorbereitung einer Entscheidung einzubinden.

Die Möglichkeit einer Genehmigung aus „sportlichen Gründen“ wird dem RegV-Vorsitzenden zugestanden, selbst wenn einzelne Bedingungen nicht erfüllt sind.

##### **Genehmigungsrahmen einer Nebenuhrenstelle**

Die Distanz zwischen der Hauptuhren- und Nebenuhrenstelle muss mindestens 25 Kilometer (oder mehr) betragen.

Mindestens 30 Prozent der RV-Mitglieder (reisende Schläge!) müssen die Nebenuhrenstelle regelmäßig nutzen.

Mögliche Auswirkungen auf die übrigen Reisevereinigungen im RegV sind bei einer beantragten Genehmigung ausreichend zu berücksichtigen.

Der RegV-Vorstand ist bei der Vorbereitung einer Entscheidung einzubinden.

Die Möglichkeit einer Genehmigung aus „sportlichen Gründen“ wird dem RegV-Vorsitzenden zugestanden, selbst wenn einzelne Bedingungen nicht erfüllt sind.

Werne, den 20.01.2013

  
Vorsitzender